

Kurzbeschreibung Arbeitgeber-Leistungen

Berufliche Weiterbildung während Kurzarbeit - § 106a SGB III

1. Um was geht es?

Bei **Weiterbildung während Kurzarbeit** werden dem Betrieb bis 31. Juli 2023 unter bestimmten Voraussetzungen pauschaliert 50 % der Sozialversicherungsbeiträge erstattet und ein Zuschuss zu den Lehrgangskosten gewährt (§106a SGB III).

2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die Arbeitnehmer*innen müssen Kurzarbeitergeld beziehen **und** an einer Weiterbildung teilnehmen, die während der Kurzarbeit begonnen hat.

Die zugelassene Weiterbildung von mehr als 120 Stunden erfolgt bei einem zugelassenen Träger **oder** die Weiterbildung bereitet auf ein nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz förderfähiges Fortbildungsziel vor und der Träger ist hierfür geeignet.

3. Wer kann gefördert werden?

Betriebe, die ihre Arbeitnehmer*innen während der Kurzarbeit weiterbilden.

4. Wie können wir Sie bei beruflicher Weiterbildung während Kurzarbeit unterstützen?

Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge pauschaliert zu 50 %, nur für Monate mit Teilnahme an der Weiterbildung und Bezug von Kurzarbeitergeld.

Zuschuss zu den Lehrgangskosten bis zum Ende der Teilnahme an der Weiterbildung, auch nach dem Bezug von Kurzarbeitergeld, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2023. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Betriebsgröße (15 % bis 100 %).

Ausnahme:

Für Weiterbildungen, die auf ein nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz förderfähiges Fortbildungsziel vorbereiten, können dem Betrieb lediglich die Sozialversicherungsbeiträge pauschaliert erstattet werden. Eine Bezuschussung der Lehrgangskosten erfolgt in diesen Fällen nicht.

5 Was müssen Sie tun?

Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge kann mit den bisherigen Antragsunterlagen zum Kurzarbeitergeld monatlich nachträglich beantragt werden. Zur Erstattung der Lehrgangskosten stehen gesondert ein [Antrag](#) und eine [Abrechnungsliste](#) Online zur Verfügung (Antragstellung ebenfalls monatlich nachträglich).

6 An wen kann ich mich wenden?

Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an **Ihre/n persönlichen Ansprechpartner/in des [Arbeitgeber-Service](#) vor Ort** oder die Servicrufnummer für Arbeitgeber 0800 4 555520 (gebührenfrei).

Weitere Informationen: www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/foerderung-von-weiterbildung